



DEUTSCHER LACROSSE VERBAND E.V.
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

Bundesspielordnung (BSO) der Herren
Version: 2006/07



A. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel der BSO	3
§ 2 Geltungsbereich, Spielbetrieb und Definitionen	3
§ 3 Haftung	4

B. DLaxV Ligen

§ 4 Allgemeines zum Ligabetrieb	5
§ 5 Laufzeit und Termine der Ligen	5
§ 6 Regelwerk der Ligen	6
§ 7 Kontrolle und Berichterstattung	6
§ 8 Berechtigung der Mannschaften zur Teilnahme am Ligabetrieb	6
§ 9 Spielgemeinschaften	7
§ 10 Berechtigung der Spieler zur Teilnahme am Ligabetrieb	7
§ 11 Mannschaftswechsel während der Saison	7
§ 12 Deutsche Lacrosse Meisterschaft	8

C. DLaxV Veranstaltungen

§ 13 Regelwerk der Veranstaltungen	9
------------------------------------	---

Anhang 1 Spielerpass-Verordnung

Anhang 2 Anforderungskatalog zur Durchführung des Spielbetriebes



A. Allgemeiner Teil

Präambel

Das geschriebene Wort kann keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung des Einzelnen ersetzen. Verein und Spieler müssen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Paragraph im Regelwerk des Deutschen Lacrosse Verband e.V. (im Folgenden: DLaxV) zutrifft.

§ 1 Ziel der BSO

Die Bundesspielordnung (BSO) stellt Rahmenbedingungen auf und gibt Strukturen vor, die ein schnellstmögliches Wachsen von Lacrosse in Deutschland fördern und einen fairen Wettbewerb für Vereine und Spieler ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich, Spielbetrieb und Definitionen

(1) Der Spielbetrieb des Deutschen Lacrosse Verband e.V. ist in folgende Bereiche unterteilt:

- a) DLaxV Bundesliga Nord
- b) DLaxV Regionalligen
- c) DLaxV Veranstaltungen

(2) Alle Spiele, die im Rahmen der unter (1) genannten Veranstaltungen durchgeführt werden, unterliegen den Regeln des Deutschen Lacrosse Verband e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Definitionen

a) Ligarepräsentant

Der Ligarepräsentant vertritt die jeweilige Liga vor dem DLaxV und ist Mitglied des Sportgerichts. Die gewählte Person jeder Liga ist bis vier (4) Wochen vor Saisonbeginn dem DLaxV mitzuteilen.

Der Ligarepräsentant stellt sicher, dass alle am Ligabetrieb teilnehmenden Vereine Mitglied im DLaxV sind.

Die Abschlusstabelle ist dem DLaxV Vorstand durch den Ligarepräsentanten spätestens vier (4) Wochen vor der Deutschen Meisterschaft mitzuteilen.

b) Ligaordnung

In der Ligaordnung wird auf die besondere Situation jeder Liga eingegangen. Es können Sonderregeln gefunden werden, die dem sportlichen Fortschritt und dem Wachstum der Liga dienen.

Die Kontaktadressen aller teilnehmenden Vereine (inkl. aller Ansprechpartner) sind aufzuführen.

Die aktuelle Ligaordnung ist dem DLaxV Vorstand jeweils einen Monat vor Saisonstart zur Genehmigung vorzulegen.



DEUTSCHER LACROSSE VERBAND E.V.

GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

c) Sportgericht

Das Sportgericht setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden des DLaxV, dem 2. Vorsitzenden des DLaxV, dem Sportwart des DLaxV, dem Schiedsrichterobmann des DLaxV und je einem Vertreter jeder Liga zusammen.

Aufgabe des Sportgerichts ist es, Verstöße gegen die Richtlinien des DLaxV zu ahnden. Die Entscheidungen des Sportgerichts werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind zu veröffentlichen.

d) DLaxV Veranstaltungen

Die Deutsche Meisterschaft, Jugendturniere (DM U19) und Veranstaltungen, die nach Anhang 2 §3 durchgeführt werden, sind DLaxV Veranstaltungen.

§ 3 Haftung

- (1) Der Deutsche Lacrosse Verband e.V. übernimmt keine Haftung für Schäden jedweder Art im Zusammenhang mit den unter §2(1) genannten Veranstaltungen.
- (2) Sämtliche Haftungsansprüche sind an den Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung zu richten.
- (3) Für DLaxV Veranstaltungen wird vom DLaxV auf Antrag des Veranstalters eine Versicherung abgeschlossen, nach deren jeweiligen Konditionen Ansprüche geltend gemacht werden können.
- (4) Die jeweiligen Versicherungskonditionen werden dem Ausrichter vorab mitgeteilt.
- (5) Jeder Spieler, der aktiv am Spielbetrieb des DLaxV teilnimmt, ist sich über die Risiken und Gefahren des Sports im Klaren. Es besteht daher keine Haftungsverpflichtung des Veranstalters für Schäden der Spieler.



B. DLaxV Ligen

§ 4 Allgemeines zum Ligabetrieb

- (1) Der Ligabetrieb ist der wichtigste Teil des Spielbetriebs im Deutschen Lacrosse Verband e.V. und dient der Ermittlung des Deutschen Lacrosse Meisters.
- (2) Alle teilnehmenden Lacrosse-Mannschaften werden vom Deutschen Lacrosse Verband e.V. nach regionalen und sportlichen Gesichtspunkten in Ligen aufgeteilt:
 1. 1. Bundesliga Nord (1. BLN):
 - i) Berliner Lacrosse Verein e.V.
 - ii) Bielefeld Hawks
 - iii) Hamburg Warriors
 - iv) VfK Berlin
 2. Norddeutsche Lacrosse Liga (NDLL): restliche Vereine aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg und Bremen.
 3. Ostdeutsche Lacrosse Liga (ODLL): restliche Vereine aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
 4. Westdeutsche Lacrosse Liga (WDLL): restliche Vereine aus Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.
 5. Süddeutsche Lacrosse Liga (SDLL): restliche Vereine aus Baden-Württemberg und Bayern.
- (3) Ausländischen Mannschaften können bis zum Aufbau einer Lacrosse Infrastruktur im jeweiligen Land in die geografisch nächstgelegene Regionalliga integriert werden. Diese Mannschaften können sich jedoch nicht für die Endrunde der Deutschen Meisterschaft (Play-offs, Finale) qualifizieren. Der nächstplatzierte, deutsche Verein rückt nach.

§ 5 Laufzeit und Termine der Ligen

- (1) In jeder Liga ist durch die Gemeinschaft aller teilnehmenden Mannschaften ein Spielmodus zu wählen, der es den beteiligten Teams ermöglicht, bis vier (4) Wochen vor der DM einen Sieger und den Zweitplatzierten unter fairen Bedingungen auszuspielen, die Relegation zwischen WDLL und SDLL ausgenommen. Der Spielmodus, ligainterne Regeln und die terminliche Festlegung der Spieltage liegt im Ermessen der jeweiligen Liga bzw. Ligaleitung und sind in der Ligaordnung festzuhalten.
- (2) Bei der Erstellung des Spielplans sind die zentralen Termine des DLaxV zu berücksichtigen (insbesondere Turniere, Weiterbildungsmaßnahmen, Trainingslager usw.).
- (3) Die Saison der Ligen beginnt am 01.09.2006.
- (4) Die jeweilige Ligasaison endet vier Wochen vor der DM.



§ 6 Regelwerk der Ligen

- (1) Es gelten die Lacrosse Regeln für Feld Lacrosse des DLaxV.
- (2) Es gilt die Schiedsrichterordnung (SrO) und der Schiedsrichter-Bußgeldkatalog des DLaxV.
- (3) Für alle Veranstaltungen des in § 2 (1) definierten Spielbetriebes gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 2).
- (4) Es gilt die jeweilige vom DLaxV Vorstand genehmigte Ligaordnung.

§ 7 Kontrolle und Berichterstattung

- (1) Bei einem Ligaspieltag sind pro Spiel drei Parteien für die Einhaltung der Richtlinien des DLaxV verantwortlich und bestätigen die Richtigkeit mit ihrer Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen:
 1. Kapitän der Mannschaft 1
 - i) Einhaltung von BSO und Ligaordnung
 2. Kapitän der Mannschaft 2
 - i) Einhaltung von BSO und Ligaordnung
 3. Hauptschiedsrichter
 - i) Einhaltung der SrO und DLaxV-Herrenregeln sowie Kontrolle der Spielerpässe der beteiligten Mannschaften
- (2) Im Ligabetrieb sind die offiziellen Spielberichtsbögen dem Liga-Schiedsrichterbmann durch den jeweiligen Hauptschiedsrichter des Ligaspieltages zukommen zu lassen, bei DLaxV Turnieren den leitenden Damen- und Herren-Schiedsrichtern.
- (3) Die beteiligten Parteien haften für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben. Täuschungsversuche können mit dem Ausschluss vom Spielbetrieb geahndet werden.

§ 8 Berechtigung der Mannschaften zur Teilnahme am Ligabetrieb

- (1) Jede im Ligabetrieb teilnehmende Mannschaft muss beim DLaxV ordnungsgemäß registriert sein.
- (2) Dies umfasst:
 1. Anmeldung der Mannschaft beim DLaxV
 2. Fristgerechte Entrichtung der Vereins- und Spielergebühren an den DLaxV.
- (3) Werden die unter § 8 (2) genannten Regeln nicht eingehalten, behält sich das DLaxV Sportgericht Strafmaßnahmen vor, die bis zum Ausschluss vom Spielbetrieb reichen können.



§ 9 Spielgemeinschaften

- (1) Eine Mannschaft, die sich aus Spielern mehrerer Vereine zusammensetzt und am Ligabetrieb teilnimmt, wird als Spielgemeinschaft bezeichnet.
- (2) Ligaübergreifende Spielgemeinschaften sind nicht möglich.
- (3) Jeder einzelne Verein muss die Erfordernisse nach § 8 erfüllen.
- (4) Für Vereine, die sich nachweisbar in Gründung befinden, erfolgen Entscheidungen im Einzelfall durch den DLaxV Sportausschuss.
- (5) Es ist jährlich ein erneuter Antrag auf Zulassung als Spielgemeinschaft bis spätestens vier Wochen vor Ligabeginn bei der jeweiligen Ligaleitung zu stellen. Dies ist in der jeweiligen Ligaordnung zu vermerken.
- (6) Auf den Meldebögen ist hinter jedem Spieler einer Spielgemeinschaft das Vereinskürzel des jeweiligen Vereins einzutragen.

§ 10 Berechtigung der Spieler zur Teilnahme am Ligabetrieb

- (1) Jeder Spieler, der am Ligabetrieb teilnehmen will, muss beim DLaxV gemeldet sein und erhält als Bestätigung einen saisonal gültigen Spielerpass ausgestellt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch den Verein mittels Beantragung eines für die jeweilige Saison gültigen Spielerpasses nach der Spielerpass-Verordnung (Anhang 1).
- (3) Ein Spieler darf nur für die Mannschaft am Ligabetrieb teilnehmen, für die er beim DLaxV gemeldet ist und einen gültigen Spielerpass besitzt.
- (4) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereines im Ligabetrieb, muss jeder Spieler des Vereines für eine der Mannschaften gemeldet sein und ist nur für diese Mannschaft spielberechtigt.
- (5) Zur Teilnahme an der Ausspielung der Deutschen Meisterschaft für seine Mannschaft ist nur berechtigt, wer mindestens zwei Ligaspiele an unterschiedlichen Tagen für diese Mannschaft bestritten hat.

§ 11 Mannschaftswechsel während der Saison

- (1) Ein Mannschaftswechsel im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt vor, wenn ein Mannschaftsmitglied künftig für eine andere als seine bisherige Mannschaft am Spielbetrieb einer Liga teilnehmen will.
- (2) Bei Mannschaftswechsel wird das Mannschaftsmitglied von den nächsten zwei Ligaspielen der aufnehmenden Mannschaft als Spieler ausgeschlossen.
- (3) Ein Mannschaftswechsel ist dem jeweiligen Liga-Schiedsrichterobmann und dem DLaxV Vorstand anzuzeigen. Die Wechselsperre tritt mit der Bestätigung des Wechsels durch den DLaxV Sportwart in Kraft.



§ 12 Deutsche Lacrosse Meisterschaft

- (1) Es gelten die gleichen Regeln wie für DLaxV Veranstaltungen.
- (2) Ist es einem qualifizierten Team nicht möglich an der DM teilzunehmen, ist dies dem DLaxV zwei Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen.
- (3) Es gibt kein Unentschieden.
- (4) Es dürfen nur 23 Spieler gemeldet sein (es gibt keine „alternates“). Die Meldebögen müssen eine Woche vor der Veranstaltung dem jeweiligen Liga-Schiedsrichterobmann, dem DLaxV Sportwart und dem DLaxV Schiedsrichterobmann zugesandt werden. Änderungen am Kader sind im Nachhinein nicht möglich.
- (5) Der Ausrichter muss Mitglied im „Landessportbund“ sein. Ansonsten muss der Ausrichter eine Versicherung für die DM abschließen. Eine Bestätigung, dass die DM versichert ist, ist dem DLaxV vorzulegen.
- (6) Die Erst- und Zweitplatzierten der WDLL und SDLL spielen innerhalb von 2 Wochen nach Saisonende gegeneinander nach folgendem Modus um die Teilnahme an den Deutschen Lacrosse Meisterschaften:
 - i) Erstplatziertes WDLL gegen Zweitplatziertes SDLL (Spiel 1)
 - ii) Erstplatziertes SDLL gegen Zweitplatziertes WDLL (Spiel 2)
 - iii) Sieger Spiel 1 gegen Sieger Spiel 2 (Relegation)
- (7) Folgende vier (4) Mannschaften treten bei den Deutschen Lacrosse Meisterschaften an und bilden die Halbfinalbegegnungen nach folgendem Modus:
 - i) Erstplatziertes der 1. Bundesliga Nord
gegen
Zweitplatziertes der Relegation WDLL/SDLL
 - ii) Erstplatziertes der Relegation WDLL/SDLL
gegen
Zweitplatziertes der 1. Bundesliga Nord

Es gelten die jeweiligen beim DLaxV Vorstand eingereichten Abschlusstabellen der Ligen sowie die Ergebnisse der Relegation WDLL/SDLL.
- (8) Der Spielplan der Deutschen Lacrosse Meisterschaft wird vom DLaxV Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.



C. DLaxV Veranstaltungen

§ 13 Regelwerk der Veranstaltungen

- (1) Es gelten die Lacrosse-Regeln für Feld-Lacrosse des DLaxV.
- (2) Es gilt die Schiedsrichterordnung (SrO) und der Schiedsrichter-Bußgeldkatalog des DLaxV.
- (3) Es gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 2).



Anhang 1

Spielerpass-Verordnung

§1 Allgemeines

Diese Verordnung dient der Informationsgewinnung über die aktuellen Lacrosse-Strukturen in Deutschland und der Kontrolle des regelgerechten Antretens eines Spielers bei DLaxV Ligaspieltagen.

§2 Spielerpass

- (1) Es gibt nur einen gültigen Spielerpass pro Spieler.
- (2) Ein Spieler hat durch den Besitz eines Spielerpasses die Berechtigung zur Teilnahme am DLaxV Ligabetrieb.
- (3) Der Spielerpass enthält Daten über den Spieler sowie ein Foto und ist jeweils für eine Saison gültig. Die Gültigkeit des Passes kann durch das Aufkleben eines saisonal ausgestellten Klebeetiketts verlängert werden.
- (4) Eintragungen in den Spielerpass dürfen nur vom DLaxV vorgenommen werden.
- (5) Ausgestellte Spielerpässe sind Eigentum des DLaxV und an diesen auf Verlangen auszuhändigen.

§3 Beantragung von Spielerpässen

- (1) Für jeden Spieler, der am Ligabetrieb teilnehmen möchte, muss der Verein einen Spielerpass beantragen. Folgende Angaben müssen bei der Antragstellung gemacht werden:
 - i) Name
 - ii) Vorname
 - iii) Geburtsdatum
 - iv) Nationalität
 - v) aktueller Verein
- (2) Zusätzlich muss bei der Antragstellung ein Passbild pro Spieler beim DLaxV Vorstand eingereicht werden, welches nicht älter als 12 Monate ist.
- (3) Der Spielerpass muss vom Spieler mit einem wasserfesten Foliestift unterschrieben sein um seine Gültigkeit zu erlangen.
- (4) Ein Spielerpass ist für maximal fünf (5) Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.



§4 Verlängerung von Spielerpässen oder Mannschaftswechsel

- (1) Wurde bereits ein Spielerpass ausgestellt, kann dieser jeweils für eine Saison verlängert werden. Folgende Angaben müssen bei der Verlängerung gemacht werden:
 - i) Spielerpaßnummer
 - ii) aktueller Verein
- (2) Wechselt ein Spieler nach §11 BSO während der laufenden Saison die Mannschaft, so muss eine Änderung des Spielerpasses beim DLaxV beantragt werden.
- (3) Der DLaxV kann in dringenden Fällen einen vorläufigen Spielerpass mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 7 Tagen ausstellen. Der vorläufige Spielerpass ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

§5 Kontrolle von Spielerpässen

- (1) Spätestens 30 min vor jedem Spiel sind die Pässe beim Hauptschiedsrichter abzugeben und die gegnerische Mannschaft sowie die Schiedsrichter dürfen Einsicht in die Pässe nehmen.
- (2) Die Schiedsrichter kontrollieren stichprobenartig die Pässe bzw. deren Anzahl.
- (3) Spieler, deren Spielerpass kurz vor Spielbeginn nicht auffindbar ist, müssen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können und sind dem Hauptschiedsrichter zu melden, der diesen Sachverhalt auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken hat.

§6 Namensänderung, Verlust und Unleserlichkeit

- (1) Ändert sich der Name eines Spielers, so verliert der Pass mit Ablauf der aktuellen Saison seine Gültigkeit. Ein neuer Spielerpass ist zu beantragen und der bisherige Spielerpass dem DLaxV zu übergeben.
- (2) Ist ein Spielerpass unleserlich oder auf sonstige Weise unbrauchbar geworden, so ist unverzüglich ein neuer Spielerpass zu beantragen und der bisherige Spielerpass dem DLaxV zu übergeben.
- (3) Ist ein Spielerpass verloren bzw. nicht auffindbar, so ist dies unverzüglich dem DLaxV zu melden. Ein Bericht über den Verbleib des Spielerpasses ist der Verlustmeldung beizufügen. Ein neuer Spielerpass ist zu beantragen. Der bisherige Spielerpass verliert seine Gültigkeit.
- (4) Sollte sich ein verlorener bzw. nicht auffindbarer Spielerpass wieder finden, so ist dieser unverzüglich dem DLaxV zu übergeben und eine Meldung ist an den DLaxV abzugeben.



Anhang 2

Anforderungskatalog zur Durchführung des Spielbetriebes

§ 1 Allgemeines

Dieser Anforderungskatalog soll einen gleichmäßigen Qualitätsstandard für den Spielbetrieb des DLaxV zu vertretbaren Kosten für Mannschaften und Spieler garantieren.

Alle angedachten Termine sind mit dem DLaxV Terminkalender abzustimmen und bereits feststehende Rahmenbedingungen (Ligabetriebe, Weiterbildungsmaßnahmen, große Turniere) sind zu berücksichtigen.

§ 2 Anforderungen an die Infrastruktur

- (1) Der DLaxV empfiehlt grundsätzlich getrennte Spielfelder für Damen und Herren.
- (2) Der Belag der Spielfelder muss Gras oder Kunstrasen sein.
- (3) Die Qualität der Spielfelder muss einen sicheren Spielbetrieb gewährleisten (insbesondere gemäht, keine Löcher, keine Maulwurfhügel, keine Stangen, usw.).
- (4) Die Größe der Spielfelder muss dem DLaxV- Regelwerk entsprechen.
- (5) Linien sind regelkonform und gerade zu ziehen.
- (6) Pro Spielfeld ist ein überdachter Anschreibertisch auf der Seite der Wechselzone aufzustellen. Hinter dem Tisch müssen Sitzmöglichkeiten für Bankpersonal und vor dem Tisch muss die Strafbank aufgestellt sein. Es wird empfohlen vier Stühle paarweise voneinander getrennt vor dem Tisch aufzustellen.
- (7) Tore sind in ausreichender Anzahl (zwei pro Platz) inklusive Netzen bereitzustellen. Pro Platz muss ein „Reparaturset“ für Tornetze am Schiedsrichtertisch zur Verfügung stehen.
- (8) An den durch das Regelwerk vorgesehenen Stellen müssen die Spielfeldlinien mit für den Spielbetrieb ungefährlichen Gegenständen („Hütchen“) in Signalfarben markiert werden.
- (9) Der DLaxV empfiehlt das Aufstellen von Anzeigetafeln am Anschreibertisch, die es Mannschaften und Zuschauern ermöglicht, den Spielstand zu verfolgen.
- (10) Den teilnehmenden Mannschaften wird bei der Durchführung ihrer Spiele Wasser in Plastikflaschen zur Verfügung gestellt (mindestens 2 Liter pro Spieler und Tag). Leitungswasser ist zulässig.

§ 3 Anforderungen an das Schiedsrichterwesen

- (1) Die Anforderungen an das Schiedsrichterwesen regelt die jeweils gültige Fassung der DLaxV Schiedsrichterordnung (SrO).



§ 4 Besondere Anforderungen bei DLaxV Turnieren

- (1) Eine Vorkalkulation ist durch den Veranstalter fristgerecht einzureichen. Der DLaxV hat das Recht die Einzelbelege einzusehen. Nach Beendigung des Turniers ist auf Verlangen des DLaxV eine Abrechnung vorzulegen.
- (2) Nicht zwingend für die Durchführung des Turniers erforderliche Ausgaben (z.B. Party) dürfen nicht auf alle Spieler umgelegt werden und sind nicht Teil des Startgelds.
- (3) SrO-Beiträge sind getrennt vom Startgeld zu behandeln und auszuweisen.
- (4) Die Erstellung des Spielplans erfolgt in Absprache mit dem Schiedsrichterobmann und dem Sportwart des DLaxV. Dabei wird insbesondere auf die Länge der Spielzeiten und die Anzahl der einzelnen Spiele pro Team geachtet.
- (5) Der Ausrichter muss Mitglied im „Landessportbund“ sein. Ansonsten muss der Ausrichter eine Versicherung für das Turnier abschließen. Eine Bestätigung, dass das Turnier versichert ist, ist dem DLaxV vorzulegen.
- (6) Sanitäre Anlagen, Duschen und Umkleieräume sind gemäß der Teilnehmerzahl und in unmittelbarer Nähe der Spielfelder zur Verfügung zu stellen.
- (7) Es sollte der Anzahl der Teilnehmer angepasste Aufenthaltsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Spielfelder vorhanden sein, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten.
- (8) Auf dem Turniergelände sollte eine für eine Sportveranstaltung angemessene Verpflegung der Spieler zu sozialverträglichen Preisen gewährleistet sein.

DLaxV BSO

Vorstehende Ordnung tritt am 16. Juli 2006 in Kraft